



Der Pressesprecher

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

**Sperrfrist: 25. Juni 2018, 11:00 Uhr**

Dirk Mammen

**Durchwahl:**  
Telefon 03672 446-110  
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@  
trh.thueringen.de

Rudolstadt  
25. Juni 2018

## Jahresbericht 2018

Aus dem Inhalt:

Seite:

- **Der Rechnungshof stellt fest und empfiehlt:**
  - **Hohe Haushaltsüberschüsse und Rücklagen der Vergangenheit führen aktuell zu Ausgabenanstieg** 2
  - **Die Vorsorge für künftige Haushaltsjahre ist nicht ausreichend** 2
  - **Das Anwachsen der konsumtiven Ausgaben bei gleichzeitigem Absinken der Investitionen ist bedenklich** 3
  - **Die bisherige Schuldentilgung ist zu gering** 3
  - **Vom Stellenabbau ist begleitet von Aufgabenkritik zu einem tatsächlichen Personalabbau überzugehen** 3
- **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 insgesamt geordnet und gesetzeskonform** 3
- **Gesamtverschuldung geht um 0,2 Mrd. EUR auf 16,4 Mrd. EUR zurück** 3
- **Steuereinnahmen steigen auf 6,2 Mrd. EUR** 3
- **Investitionen mit 1,1 Mrd. EUR auf bisherigem Tiefstand** 4
- **Auch Landesausstellungen müssen wirtschaftlich und sparsam durchgeführt werden** 5
- **Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen nachbessern** 6
- **Beratungsleistungen im Bildungsbereich nicht ohne Anlass und ohne Nutzen in Anspruch nehmen** 7
- **Fehlende Transparenz bei Verfahrenseinstellungen gegen Geldauflagen** 8
- **Bedarfsdeckung durch zentralen IT-Dienstleister nicht gegeben** 9
- **Steuerausfälle wegen unzureichender Maßnahmen der Steuerfahndung** 10
- **Übertragung der Durchführung von kleinen Baumaßnahmen in eigener Verantwortung auf die Hochschulen hat sich nicht bewährt** 11
- **Rechnungshofpräsident empfiehlt nach Landtagsfraktionsprüfung Maßstäbe zu entwickeln, die die Fraktionsmittelverwendung nachvollziehbar und transparent machen. Eindeutige Vorgaben müssen eine Begrenzung auf verfassungsrechtlich zulässige Fraktionsaufgaben gewährleisten** 12

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

## Vorbemerkung

Der Thüringer Rechnungshof hat seinen diesjährigen Jahresbericht Landtag und Landesregierung übergeben. Damit ist er seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Prüfung nach Art. 103 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 Thüringer Verfassung nachgekommen. Der Bericht dient dem Parlament als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016.

## A Finanzwirtschaftliche Empfehlungen des Rechnungshofs

Die Ausgaben sollen im aktuellen Doppelhaushalt 2018/2019 im Vergleich zum Ist 2017 um 1,5 Mrd. EUR auf jeweils rund 10,7 Mrd. EUR anwachsen. Zur Finanzierung des Aufwuchses mussten sämtliche bis Ende 2016 aufgebauten Rücklagen veranschlagt werden. Bereits in seinem Jahresbericht 2017 hatte der Rechnungshof davor gewarnt, hohe Überschüsse und Rücklagen zu großzügigem Ausgabeverhalten zu nutzen.

Mit der geplanten Entnahme aus den Rücklagen von über 930 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben im Doppelhaushalt 2018/2019 stehen zur Vorsorge von Einnahmeausfällen in künftigen Jahren nur noch 430 Mio. EUR zur Verfügung. Dieser Betrag reicht aber noch nicht einmal aus, um einen leichten konjunkturellen Rückgang der Steuereinnahmen auszugleichen. Wenn ab 2020 die Schuldenbremse wirkt, stünden dann drastische Sparmaßnahmen an.

2017 sind fast 900 Mio. EUR der veranschlagten Ausgaben nicht abgeflossen. 2016 waren es bereits rund 570 Mio. EUR. Im Hinblick auf die angekündigte Haushaltsaufstellung 2020 ist die Landesregierung gefordert, aktiv auf die Veranschlagung Einfluss zu nehmen. Hierbei sind realistische Schätzungen zugrunde zu legen. Der notwendige Bedarf ist zu ermitteln.

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

Der Haushalt 2016 wies die bisher geringsten Investitionsausgaben aus. Die Investitionsquote lag bei nur noch 11,6 %. Der Jahresabschluss 2017 zeigt, dass die Investitionen weiter gesunken sind. Demgegenüber sind die konsumtiven Ausgaben weiter angewachsen. Der Rechnungshof sieht die Verschiebung zulasten der Infrastruktur und der Wirtschaftskraft des Freistaats mit Sorge.

Die bisherige Schuldentilgung war nach Meinung des Rechnungshofs zu gering. Die Haushaltsüberschüsse hätten eine höhere Tilgung ermöglicht. Durch damit einhergehende Einsparungen bei den Zinsausgaben hätte weiterer Handlungsspielraum gewonnen werden können.

Der Rechnungshof weist zum wiederholten Male auf die Problematik des verschobenen Stellenabbaus, die fehlende Aufgabenkritik sowie die steigenden Personalausgaben hin. Er empfiehlt, vom Stellenabbau zu einem tatsächlichen Personalabbau überzugehen. Dieser erforderliche Prozess muss durch eine grundlegende Aufgabenkritik begleitet werden.

## **B Haushaltsrechnung 2016**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 war insgesamt geordnet und gesetzeskonform. Schwerwiegende Verstöße oder Manipulationen wurden nicht festgestellt. Die Haushaltsrechnung weist alle gesetzlich verlangten Übersichten aus.

### **Geringe Mehreinnahmen, deutliche Minderausgaben**

Das Haushaltsjahr 2016 schloss ausgeglichen mit 9,6 Mrd. EUR. 20 Mio. EUR höhere Einnahmen als geplant und 570 Mio. EUR unter den geplanten Ansätzen liegende Ausgaben ermöglichten eine Rücklagenbildung von 425 Mio. EUR und eine Tilgung der Staatsschulden von 166 Mio. EUR. Diese betragen damit Ende 2016 rund 15,6 Mrd. EUR. Die Gesamtverschuldung (Staatsschulden einschließlich Schulden aus alternativer Baufinanzierung, aus der BAföG-Finanzierung und der Sondervermögen) ging um 184 Mio. EUR auf 16,4 Mrd. EUR zurück.

### **Deutlicher Steuereinnahmeanstieg**

Die Steuereinnahmen stiegen auch 2016 aufgrund der anhaltend guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter an. Sie betragen 6,2 Mrd. EUR. Der

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

Anstieg gegenüber 2015 betrug 380 Mio. EUR (2014/2015 rund + 315 Mio. EUR).

## **Weiterer Personalausgabenanstieg**

Für den Anstieg der Personalausgaben um rund 80 Mio. EUR waren neben Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen beim aktiven Personal (+ 55 Mio. EUR) auch höhere Ausgaben für die Versorgungsempfänger und Beihilfen (+ 26 Mio. EUR) ursächlich.

## **Niedrige Zinsen begünstigen Ausgabenseite**

Die Zinsausgaben sanken aufgrund des weiter günstigen Zinsniveaus im Vergleich zum Vorjahr um 66 Mio. EUR auf noch 435 Mio. EUR.

## **Investitionen auf Tiefststand**

2016 sind mit 1.064 Mio. EUR die bisher niedrigsten Investitionsausgaben ausgewiesen. Sie sanken im Vergleich zum Vorjahr um rund 155 Mio. EUR. Die Investitionsquote lag bei noch 11,6 %.

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

## C Ausgewählte Einzelergebnisse der Prüfungstätigkeit

### **Auch Landesausstellungen müssen wirtschaftlich und sparsam durchgeführt werden, S. 62**

Landesausstellungen greifen Themen der Landesgeschichte und -kultur auf, um einen Beitrag zur historischen und kulturellen Bildung zu leisten. Sie vermitteln Kenntnisse und entsprechen in der Wahl der Themen dem Bedürfnis eines Landes, sich in der Spezifik seiner historischen Entwicklung, seiner Besonderheiten oder seiner kulturellen Prägung zu präsentieren.<sup>1</sup>

Die Ausstellung „Franz Liszt“ fand in Weimar statt und kostete insgesamt 922.570 Euro. 500.000 EUR kamen direkt vom Freistaat Thüringen, 240.780 EUR aus dem Haushalt der Klassik Stiftung Weimar, 48.680 EUR von Dritter Seite. Hinzu kamen Eintrittsgelder und Einnahmen aus dem Katalogverkauf.

Die Ausstellung „Die Ernestiner“ wurde in Weimar und Gotha gezeigt. Dazu förderte das Land die Klassik Stiftung mit 678.910 EUR und die Stiftung Schloss Friedenstein mit 657.510 EUR gefördert. Hinzu kamen 272.000 EUR für moderne Medien, wie Comic, Hands-on-Stationen, aber auch Print-Medien und Lehrer-Schüler Material sowie kostenfreie Busfahrt und Eintritt für Schulklassen; außerdem weitere 32.500 EUR für die touristische Vermarktung und 9.282 EUR für eine Bilanzbroschüre. Insgesamt hat der Freistaat diese Landesausstellung mit 1.650.252 EUR gefördert.

Der Rechnungshof hat gerügt, dass die Zwischenverwendungsnachweise zu den Ausstellungen gar nicht geprüft wurden. Bei der abschließenden Prüfung wurde auch nicht kontrolliert, ob die geltend gemachten Ausgaben nach Art der Aufwendung und Höhe der angegebenen Beträge belegt sind. Diesen Nachweis hielt die Staatskanzlei nicht für erforderlich.

Der Thüringer Staatskanzlei hätte auffallen müssen, dass die Klassik Stiftung Weimar bei der Ausleihe für die Liszt-Ausstellung nicht wirtschaftlich und sparsam gehandelt hat. Allein für das Ausleihen von 70 Ausstellungsobjekten – teilweise aus dem Ausland – entstanden Kosten von mindestens 128.000 EUR.

---

<sup>1</sup> Kulturkonzept des Freistaats Thüringen, Oktober 2012, S. 128.

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

In den Verträgen zwischen der Klassik Stiftung Weimar und den Leihgebern war die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für Personal des Leihgebers zur Begleitung der Exponate teilweise mehr als großzügig. So kostete der Transport von 12 kleinformigen Objekten in Handgepäck-Kassetten per Flug von Wien nach Leipzig (Business Class) für zwei Repräsentanten des Leihgebers inkl. Fahrten sowie Übernachtung und Spesen rund 7.000 EUR. Die Gesamtkosten für die Transporte von 14 Leihobjekten aus Frankreich inkl. Fahrt und Unterkunft der Kuriere beliefen sich auf rund 23.400 EUR. Ein Leihgeber bestand auf dem Transport seiner Objekte durch eine französische Transportfirma, ein anderer Leihgeber auf dem Direkttransport seiner Leihobjekte ohne weitere Beiladung und Begleitung durch einen Kurier. Für zwei weitere Leihobjekte (ein Bild und eine Notenblattsammlung) aus Budapest entstanden allein für den Hintransport Kosten von 9.680 EUR. Die Höhe dieser Kosten resultierte aus der Beauftragung je eines Kuriers zur Begleitung der Leihobjekte mit je einem Klimakoffer, insgesamt vier Flugtickets (extra Sitz für Klimakoffer) und Fahrkosten des ungarischen Leihgebers. Die Transportkosten für eine weitere Notenblattsammlung aus den USA beliefen sich auf 4.496 EUR.

Die Vorgabe des Transportunternehmens durch die Leihgeber umgeht den freien Wettbewerb. Auch die Europäische Kommission und die Vergabekammer des Bundeskartellamts halten dies für vergaberechtlich inakzeptabel. Auch wenn die Thüringer Staatskanzlei dies als weltweite Praxis bezeichnet, bleibt der Rechnungshof dabei, dass auch Landesausstellungen wirtschaftlich und sparsam durchgeführt werden müssen.

## **Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen nachbessern, S. 67**

Um das kommunalpolitische Bewusstsein und Engagement der Bürger (z. B. durch öffentliche Informationsveranstaltungen, Tagungen sowie Aus- und Fortbildungsangebote) zu wecken und zu stärken, fördert das Land sog. kommunalpolitische Vereinigungen bzw. einen von ihnen benannten Bildungsträger. Die Institutionen müssen einer politischen Partei nahestehen. Eine Förderung ist nach der geltenden Richtlinie nur möglich, wenn die nahestehende Partei bei den letzten beiden Landtagswahlen mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Die Förderung in den Jahren 2010 bis 2015 war häufig fehlerhaft. Mehrfach verstießen Zuwendungsempfänger gegen das Vergaberecht oder rechneten

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

Dienstreisen zu hoch ab. Ein Mitarbeiter einer kommunalpolitischen Vereinigung erstellte seine Honorarabrechnungen selbst und wies die Zahlungen eigenständig an. Ausgaben waren nicht vomwendungszweck umfasst.

Der Rechnungshof hält die aktive Mitwirkung des für die Förderung zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales bei der Verwendungsnachweispfung für unumgänglich. Problem war, dass das Ministerium die ordnungsgemäße Mittelverwendung nicht selbst prüfte, sondern ausschließlich auf Prüfberichte von externen Wirtschaftsprüfern vertraute.

Außerdem sieht der Rechnungshof bei der Förderrichtlinie Änderungsbedarf, denn mit der Abhängigkeit der Förderung von den Ergebnissen der Landtagswahl verwehrt sie ausschließlich auf kommunaler Ebene tätigen Vereinigungen eine Förderung. Sie verfehlt insoweit ihren Zweck. Eine Förderung kommunalpolitischer Arbeit sollte sich am Ergebnis der Kommunalwahlen orientieren.

## **Beratungsleistungen im Bildungsbereich nicht ohne Anlass und ohne Nutzen in Anspruch nehmen, S. 71**

Für externe Beratungen, Gutachten und Studien gibt die Landesregierung Millionenbeträge aus. Allein das Bildungsministerium hat von 2007 bis 2016 insgesamt 80 Berateraufträge mit einem Finanzvolumen von rund 5 Mio. EUR vergeben.

Auf Verstöße bei der Planung, Steuerung und Kontrolle der externen Berater-tätigkeit durch das Wissenschaftsressort hatte der Rechnungshof bereits in seinem Jahresbericht 2017<sup>2</sup> aufmerksam gemacht.

Bei der vertieften Prüfung von 40 durch das Bildungsministerium in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen und rechtlichen Beratungsaufträgen (Finanzvolumen von rund 3,6 Mio. EUR) ist der Rechnungshof auf ähnliche, teils erhebliche Mängel gestoßen, und zwar:

- Ob und welcher Handlungsbedarf für die Beauftragung eines externen Beraters überhaupt vorlag, war oft nicht nachgewiesen. Berater wurden mehrfach zur Klärung rechtlicher Fragen beauftragt, obwohl beim Ministerium

---

<sup>2</sup> S. 84 ff.

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

eigene Juristen beschäftigt sind und insofern entsprechender Sachverstand vorliegen dürfte.

- Allein für die Rückübertragung der Personalverantwortung der Beschäftigten an Grundschulhorten auf das Land wurden Gutachten und Leistungen für 95.000 EUR vom Ministerium in Auftrag gegeben.

Auch zur Beantwortung von arbeitszeitrechtlichen Fragen war das Ministerium nicht selbst in der Lage. Es beauftragte hierfür stattdessen einen Rechtsanwalt für ein Honorar von 4.000 EUR. Zur Klärung führte dies aber nicht.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Ministerium keine unnötigen externen Berater hinzuzieht. Jedenfalls sind Ergebnisse aus Gutachten oder Beratungen auszuwerten und nutzbar zu machen.

## **Fehlende Transparenz bei Verfahrenseinstellungen gegen Geldauflagen, S. 89**

In Thüringen werden jährlich rund 2 Mio. EUR an Geldauflagen in Strafsachen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften festgesetzt. Rund 90 % der Geldauflagen erhalten gemeinnützige Einrichtungen. Für die Verteilung der Geldauflagen sind die Richter und Staatsanwälte zuständig.

Das Verfahren hierzu ist intransparent und eröffnet Missbrauchsgefahren. Die vom Justizministerium zu Geldauflagen in Strafsachen erlassene Verwaltungsvorschrift wird nicht eingehalten:

- So wird die vorgesehene gemeinsame Liste mit gemeinnützigen Einrichtungen, die als Empfänger von Geldauflagen in Betracht kommen, von Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft nicht geführt. Stattdessen führt jede Staatsanwaltschaft eine eigene Liste.
- Obwohl die Staatsanwaltschaften hieran gebunden sind<sup>3</sup>, wurden gemeinnützige Einrichtungen auch außerhalb der Listen bedacht.
- Auch die Erfassung der gerichtlichen Geldauflagen war unzureichend: Wie viel Geld die gemeinnützigen Einrichtungen jährlich bekommen, stellt das Oberlandesgericht zwar in einer zentralen Jahresübersicht zusammen. Diese war aber fehlerbehaftet und wird weder ausgewertet noch veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Richter sind aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit hieran nicht gebunden.



# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

Die Intransparenz des Verfahrens begünstigt, dass schon einzelne Geldauflagen, die zweifelhaft erscheinen, das Vertrauen in die Gerichte und Staatsanwaltschaften gefährden könnten. So etwa, wenn der Anschein einer Verfolgung privater Interessen entsteht. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, dass die Verteilung der Geldauflagen transparent über einen Sammelfonds erfolgen sollte.

## **Der zentrale IT-Dienstleister des Landes kann den Bedarf der Landesverwaltung und Kommunen an IT-Dienstleistungen nicht abdecken, S. 115**

Das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) ist der zentrale IT-Dienstleister der Landesverwaltung. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das TLRZ derzeit die vielfältigen Anforderungen als IT-Dienstleister nur teilweise erfüllen kann. Anfragen aus der Landesverwaltung nach IT-Dienstleistungen musste es häufig entweder ablehnen oder konnte die Dienstleistungen nur eingeschränkt erbringen. Meist begründete das TLRZ die Ablehnung mit fehlendem Fachpersonal. Können IT-Aufträge nicht an das TLRZ gegeben werden, weichen die Behörden jedoch mitunter auf Lösungen aus, die nicht den Standards der Landesverwaltung entsprechen.

Dabei waren zum Zeitpunkt der Prüfung die zahlreichen neuen Aufgaben, die aufgrund der E-Government-Strategie des Landes auf das TLRZ zukommen, wie z. B. gemeinsame E-Government-Maßnahmen des Landes und der Kommunen, zentrale IT-Beschaffung, Einführung eines einheitlichen ressortübergreifenden Dokumentenmanagementsystems, Beratung und Projektmanagement sowie die Koordination externer Dienstleister noch gar nicht berücksichtigt. Durch diese wird sich die Situation voraussichtlich weiter deutlich verschärfen.

Das Thüringer Finanzministerium hat in seiner Stellungnahme die Feststellungen des Rechnungshofs weitgehend bestätigt. Es sei nun mit der Erstellung eines Umsetzungs- und Maßnahmenplans zur Erreichung der neuen strategischen Ziele begonnen worden. Die Empfehlungen des Rechnungshofs seien im Umsetzungsplan verankert und fänden aktuell ihre Anwendung.

Sowohl in der Landesstrategie für E-Government und IT als auch im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass das TLRZ zum leistungsfähigen zentralen IT-Landesdienstleister weiterentwickelt wird. Dies ist Voraussetzung für weitere im Zusammenhang mit der Umsetzung der E-Government-Strategie

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

stehenden Maßnahmen. Auch für die Umsetzung vieler Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung ist ein leistungsfähiger IT-Dienstleister zwingend erforderlich.

Der Rechnungshof erwartet aufgrund der umfangreichen und anspruchsvollen anstehenden Aufgaben in der IT sowie angesichts der bundesweit immer gravierenderen Probleme bei der Gewinnung von Fachpersonal ein rasches und entschlossenes Handeln.

## **Steuerausfälle wegen unzureichender Maßnahmen der Steuerfahndung, S. 119**

Der Rechnungshof stellte 2017 bei einer Prüfung in drei Finanzämtern fest, dass rund 2,9 Mio. Euro von der Steuerfahndung festgestellte Steuern nicht eingezogen werden konnten. Die Steuerfahndung hatte es unterlassen, zur Sicherung der erwarteten Nachzahlungen vorsorglich Vermögensgegenstände zu beschlagnehmen. Der Rechnungshof hat dies kritisiert und gefordert, zukünftig die gesetzlichen Möglichkeiten zur Sicherung von Steuereforderungen konsequent auszuschöpfen.

## **D Beratungen, sonstige Prüfungen und Erfolgsmeldungen**

Seine Beratungen, sonstigen Prüfungen und Erfolgsmeldungen stellt der Rechnungshof auf den S. 121 ff. dar.

## **Prüfung der Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen, S. 121**

Der Rechnungshof hat 2017 die wesentlichen Prozesse, die mit der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Thüringen seit 2014 verbunden sind geprüft. Dabei standen die Standortsuche, die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Rückabwicklung der Liegenschaften im Fokus der Erhebungen. Nicht Gegenstand der Prüfung war die sich an einen ersten Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) anschließende Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen und die dafür geleisteten Zahlungen des Landes.

Ergebnisse seiner Prüfung sind auf den S. 121 bis 128 bzw. S. 129 bis 130 dargestellt.

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

**Der Freistaat hat ausgewählte Hochschulen ermächtigt, sogenannte Kleine Baumaßnahmen in begrenztem Umfang in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Hochschulen haben die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Das Übertragen von Baumaßnahmen auf die Hochschulen hat sich insgesamt nicht bewährt, S. 131**

Das Kabinett hat 2008 und 2013 die Zuständigkeit für Baumaßnahmen an den Hochschulen befristet geregelt. Es hat ausgewählte Hochschulen ermächtigt, Baumaßnahmen in begrenztem Umfang nach festgelegten Verfahrensregeln in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Rechnungshof hat die Aufgabenwahrnehmung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Technische Universität Ilmenau bei den sog. Kleinen Baumaßnahmen mit einem Kostenrahmen bis zu 1 Mio. EUR und das jeweilige Mitwirken durch die Landesverwaltung geprüft.

Während der Prüfung haben die Landesregierung und eine Fraktion des Landtags Entwürfe zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) eingebracht. Danach sollten den Hochschulen auf Antrag Aufgaben der Bauherrenvertretung übertragen werden. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena sollte neben der Bauherrenfunktion auch die öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften wahrnehmen. In seinen Stellungnahmen hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass die Landesregierung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Aufgabenübertragung nicht vorgelegt hat und die Vorteilhaftigkeit dieser Regelung nicht nachgewiesen ist.

Die Hochschulen haben in verschiedener Weise gegen das festgelegte Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und damit gegen das geltende Haushaltsrecht verstoßen. Der Rechnungshof kann anhand seiner Prüfungsergebnisse nicht bestätigen, dass die Hochschulen die Baumaßnahmen zu einem besseren Ergebnis als die Bauverwaltung geführt haben. Vielmehr sind Parallelstrukturen und vermeidbare Mehrausgaben für den Freistaat zu befürchten.

Der Rechnungshof hat dem Thüringer Landtag und der Landesregierung eine Beratung nach § 88 Abs. 2 ThürLHO übersandt. Darin hat sich der Rechnungshof für leistungsfähige Hochschulen im Sinne des gesetzlichen Auftrags von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie für eine Stärkung der Landesbauverwaltung ausgesprochen. Dennoch hat der Landtag Ende April die Novellierung des ThürHG beschlossen.

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

Im Anschluss an den Teil D<sup>4</sup> wird allgemein über die **Prüfung der Landtagsfraktionen** durch den Präsidenten des Rechnungshofs berichtet.

Der Präsident des Rechnungshofs hat nach dem Thüringer Abgeordnetengesetz für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010 die Verwendung der den Landtagsfraktionen gewährten Leistungen geprüft.

Fraktionen dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die sich aus der Verfassung, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Landtags ergeben. Sie haben hierbei das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Insbesondere dürfen Fraktionszuschüsse nicht für Parteiaufgaben verwendet werden.

Die Prüfung gestaltete sich als ein Prozess der Beratung und des Dialogs mit den Fraktionen.

So ist am 15. März 2012 eine Beratung über die „Bewirtschaftung und Verwendung der Leistungen an die Fraktionen im Thüringer Landtag“ herausgegeben worden.<sup>5</sup> Die Beratung enthielt Handreichungen und Hinweise zur Verwendung und Bewirtschaftung von Fraktionsmitteln.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurde sich eingehend mit der Problematik der Funktionszulagen befasst, die von einzelnen Fraktionen gezahlt wurden. Am 17. Februar 2015 ist hierzu die Beratung „Funktionszulagen - Zusätzliche Entschädigungen mit Einkommenscharakter für Abgeordnete mit besonderen Funktionen aus Fraktionsmitteln“ veröffentlicht worden.<sup>6</sup> Die Beratung kam zu dem Ergebnis, dass die Zahlung von Funktionszulagen aus Fraktionsmitteln nach geltendem Recht unzulässig sei. Der Thüringer Landtag hat kurz darauf im März 2015 das Abgeordnetengesetz geändert. Nunmehr ist gesetzlich klar gestellt, dass Fraktionsgelder und Haushaltsmittel der Fraktionen nicht für die Zahlung von Vergütungen für stellvertretende Vorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer, Ausschussvorsitzende, Leitungsfunktionen von Arbeitskreisen oder ähnliche Funktionen der Fraktion verwendet werden dürfen.<sup>7</sup>

Die Personalausgaben stellten im Prüfungszeitraum die größte Ausgabenposition der Landtagsfraktionen dar. Sie betragen mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben.

---

<sup>4</sup> S. 145 ff.

<sup>5</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Rechnungshofs.

<sup>6</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Rechnungshofs.

<sup>7</sup> Vgl. Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 27. März 2015 (GVBl. S. 8).

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

Die Fraktionen haben in den Arbeitsverträgen mit ihren Mitarbeitern meist Bezug auf den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bzw. TV-L genommen. In mehreren Fällen sind die Fraktionen allerdings von dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes abgewichen. Hierdurch entstanden für die Fraktionen im Prüfungszeitraum Mehrausgaben von rund 1,3 Mio. EUR. Der Mehrbetrag ergab sich meist aus zu hohen Eingruppierungen und dem auf die zusätzlich gezahlte Vergütung entfallenden Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung.

Nicht durchgängig ist es den Fraktionen gelungen, ihre Ausgaben von den Mitteln für Ausgaben anderer Funktionskreise abzugrenzen. Dies betraf besonders den Aufgabenbereich der Parteien.

Zwei Fraktionen haben beispielsweise aus Fraktionsmitteln ihre Beteiligung an verschiedenen politischen Kundgebungen und Demonstrationen finanziert. Dabei wurden neben Reisekosten und Druckerzeugnissen wie Stoffbanner, Plakaten und Handzetteln auch Bewirtungskosten übernommen. Diese Maßnahmen, die auf eine Beeinflussung oder gar Lenkung der Willensbildung im Volk zielen, zählen nicht zu den Aufgaben der Fraktionen. Für die Fraktionen als einem Teil der organisierten Staatlichkeit gilt es zu beachten, dass der Willensbildungsprozess von den Bürgern hin zum Staat erfolgen soll und nicht umgekehrt vom Staat in Richtung der Bürger.

Die Abgeordneten von drei Fraktionen haben die Kosten für ihre Bewirtung während Arbeitskreissitzungen und Fraktionsklausuren aus Fraktionsmitteln finanziert. Zudem beglichen die Fraktionen Aufwendungen für Bewirtungen zu normalen Arbeitsgesprächen der Fraktionsmitglieder und -mitarbeiter sowie zu internen Feiern aus Fraktionszuschüssen. Außerdem wurden touristische Veranstaltungen und Wandertage finanziert.

Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen sind grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben der Fraktion für Zwecke der Außenrepräsentation und nur in angemessener Höhe zulässig. Interne Bewirtungen und kulturelle Unterhaltungen sind der privaten Lebensführung zuzurechnen und nicht Aufgabe der Fraktion. Ihre Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist unzulässig. Abgeordnete würden doppelt entschädigt, wenn sie aus Fraktionsmitteln intern bewirtet werden; denn Fraktionsmitglieder erhalten für ihre Gesamttätigkeit als Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung hat Alimentationsfunktion, weil sie

# Medieninformation

Nr. 7/2018

Thüringer Rechnungshof

die Ausübung des Mandats und sämtlicher mit ihm verbundener parlamentarischer Aufgaben gewährleistet. Daneben besteht kein Raum für weitere Ausgleichszahlungen.<sup>8</sup> Zwei Fraktionen haben nach eigenen Angaben zwischenzeitlich ihre Praxis bezüglich der internen Bewirtschaftungsleistungen geändert. Sie erheben von den Fraktionsmitgliedern und Mitarbeitern nunmehr eine Jahresgetränkepauschale bzw. einen Eigenanteil für Getränke.

Der Präsident des Rechnungshofs hat den Präsidenten des Landtags über nicht bestimmungsgemäß verwendete Ausgaben informiert. Die festgestellten zweckfremd verwendeten Beträge sind unaufgefordert an den Landeshaushalt zurückzuzahlen. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Präsident des Rechnungshofs abschließend empfohlen, klare Regelungen für die Fraktionsmittelverwendung durch Gesetz oder andere untergesetzliche Regelungen zu fassen.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2003 - VerfGH 2/01 - S. 18.

<sup>9</sup> Vgl. zuletzt Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. September 2017 – 2 BvC 46/14 -, juris.